

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss Vorlage-Nr:

COS-BV-112/2009

öffentlich

Aktenzeichen:

Datum:

09.09.2009

Einreicher: Bürgermeisterin

Verfasser: Fachbereich

Gemeinden/Kultur/Freizeit

Betreff:

Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen

Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
16.11.2009	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	8	7	0	7	0	0
16.11.2009	Ortschaftsrat Köselitz	6	6	0	6	0	0
16.11.2009	Ortschaftsrat Ragösen	5	5	0	5	0	0
16.11.2009	Ortschaftsrat Senst	6	5	0	5	0	0
17.11.2009	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	1	0	6
17.11.2009	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
17.11.2009	Ortschaftsrat Düben	6	6	0	6	0	0
17.11.2009	Ortschaftsrat Hundeluft	5	3	0	3	0	0
18.11.2009	Ortschaftsrat Buko	6	6	0	6	0	0
18.11.2009	Ortschaftsrat Klieken	6	5	0	5	0	0
18.11.2009	Ortschaftsrat Wörpen	5	4	0	4	0	0
19.11.2009	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
19.11.2009	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	6	5	0	3	1	1
24.11.2009	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
25.11.2009	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
10.12.2009	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Nach § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Für die Gebührenfestsetzungen ist eine Kostenermittlung notwendig. Dabei soll der Grundsatz der Kostendeckung berücksichtigt werden.

Die Stadt ist Mitglied in der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Die KGSt hat zum Zweck der Ermittlungen von Verwaltungskosten einen gutachterlichen Bericht veröffentlicht, der die Kosten eines Arbeitsplatzes ermittelt (KGSt-Bericht 2/2009; Köln, den 20.08.2009, Az. 104533). Dieser Bericht wurde für nachfolgende Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen herangezogen. Dafür wurden einerseits die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigte Arbeitszeit ermittelt und die Entgeltgruppe der für diese Amtshandlungen zuständigen Mitarbeiter. Unter Hinzuziehung des KGSt-Berichtes wurden die Personalkosten, die Gemeinkosten und die Sachkosten berechnet und somit die einzelnen Gebühren für die Amtshandlungen festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X	Nein:				
Ausgaben:					
Einnahmen:	02000. 100016				
Planmäßig bei Hst.:					
Überplanmäßig bei Hst.: Außerplanmäßig bei Hst.:					
Bemerkungen:					
Anlagen:					

Kalkulation der Verwaltungsgebühren